



## **Satzung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg hat gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Bezirk**

- (1) Die IHK führt den Namen „IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern“ und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und umfasst die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald.
- (3) Die IHK führt ein öffentliches Siegel.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der IHK sind unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident/die Präsidentin,
- der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin.

### **§ 4**

#### **Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 42 Mitgliedern. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten/von der Präsidentin durch Handschlag zu ihrer Verschwiegenheitspflicht und einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

## **§ 5 Aufgaben der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Der Vollversammlung bleibt insbesondere die Beschlussfassung vorbehalten über:
- a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
  - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
  - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
  - d) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
  - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin (§ 7 Abs. 1 IHKG),
  - f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
  - g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
  - h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG),
  - i) das Finanzstatut (§ 4 S. 2 Nr. 8 IHKG),
  - j) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung,
  - k) die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
  - l) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen und die nähere Bestimmung ihrer räumlichen und sachlichen Zuständigkeiten,
  - m) die Errichtung von Ehren- und Schiedsgerichten;
  - n) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
  - o) die Bildung von Ausschüssen mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
  - p) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter/Arbeitgebervertreterinnen für den Berufsbildungsausschuss,
  - q) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
  - r) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden.

- (3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplanes nicht unwesentlich übersteigen.

## **§ 6**

### **Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten/von der Präsidentin unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin aufgestellt und hat alle bis zur Erstellung der Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
- (3) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und haben bei Verhinderung rechtzeitig Mitteilung zu machen; eine Vertretung ist unzulässig.
- (5) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich; die Vollversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung kann der Präsidenten/die Präsidentin Nichtmitglieder als Gäste einladen, im Übrigen bleibt die Einladung von Gästen der Vollversammlung vorbehalten.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt bei einer geringeren Zahl der Mitglieder jedoch als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Der Präsident/Die Präsidentin kann vorsorglich mit der Einladung eine unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Sitzung stattfindende außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung für den Fall einberufen, dass die ordentliche Sitzung beschlussunfähig ist. In dieser außerordentlichen Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt (vgl. jedoch § 8 Abs. 1).
- (9) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten.

- (10) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des Präsidiums ein Beschluss der Vollversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, soweit es sich nicht um die Verabschiedung von durch die zuständige Rechtsaufsicht genehmigungspflichtigen Rechtsvorschriften handelt. Ein auf diesem Wege beantragter Beschluss bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung. Der Beschluss ist rechtswirksam bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder und kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind; sie kann auch Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Ausschussmitglieder berufen.
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 3 unberührt.

## **§ 8 Präsidium**

- (1) Das Präsidium wird durch die Vollversammlung gewählt. Es besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und sechs Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Dem Präsidium sollen Vertreter aller Wahlgruppen und aller Wahlbezirke angehören. Sie werden, beginnend mit der Wahlperiode der Vollversammlung, für deren Dauer von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt und nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wahr; bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.
- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Es kann über alle Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.

- (3) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der nach Gesetz oder Satzung zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Die Zustimmung der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung einzuholen.
- (4) § 6 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 gelten sinngemäß für Beschlüsse des Präsidiums.

## **§ 9**

### **Präsident/Präsidentin, Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin**

- (1) Der Präsident/Die Präsidentin ist Vorsitzender/Vorsitzende der Vollversammlung und des Präsidiums und Sprecher/in der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.
- (2) Der Präsident/Die Präsidentin beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums ein und leitet sie.
- (3) Er/Sie wird bei Verhinderung durch den/die von ihm/ihr damit beauftragten Vizepräsidenten/beauftragte Vizepräsidentin, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten/die amtsälteste Vizepräsidentin vertreten.
- (4) Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten/eine frühere verdiente Präsidentin zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin ernennen. Der Ehrenpräsident/Die Ehrenpräsidentin hat das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums der IHK beratend teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin. Der Hauptgeschäftsführer/Die Hauptgeschäftsführerin führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er/sie ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er/Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er/Sie kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin durch den Präsidenten/die Präsidentin und den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin angestellt. Über die Anstellung der sonstigen Mitarbeiter entscheidet der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin.
- (4) Die Vertretung des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin wird durch eine Dienstanweisung geregelt.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer/Die Hauptgeschäftsführerin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Mitglieder der Geschäftsführung und aller sonstigen Mitarbeiter.

- (6) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin unterzeichnen der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Präsidiums; die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung unterzeichnen der Präsident/die Präsidentin und der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin, die Anstellungsverträge der weiteren Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin allein.

## **§ 11 Vertretung**

- (1) Der Präsident/die Präsidentin und der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.
- (2) Für das Vertretungsrecht gelten § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin allein vertretungsberechtigt.
- (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin wird die IHK von dem Präsidenten/der Präsidentin und einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin vertreten.
- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident/Präsidentin oder Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident/die Präsidentin die Stimme; ist der Präsident/die Präsidentin nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 5 Abs. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 8 Abs. 3 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident/Präsidentin und Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

## **§ 12 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer/Die Hauptgeschäftsführerin bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium oder mit einem von der Vollversammlung bestimmten Ausschuss den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident/Die Präsidentin und der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

### **§ 13 Veröffentlichungen**

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in der IHK-Zeitung veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die IHK-Zeitung herausgegeben worden ist. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet veröffentlichen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der IHK-Zeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2006, zuletzt geändert am 23. Juni 2008, außer Kraft.

Neubrandenburg, 23. Februar 2012

**Manfred Ruprecht**  
Präsident

**Petra Hintze**  
Hauptgeschäftsführerin

**Vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern  
genehmigt:**

Schwerin, 17. April 2012